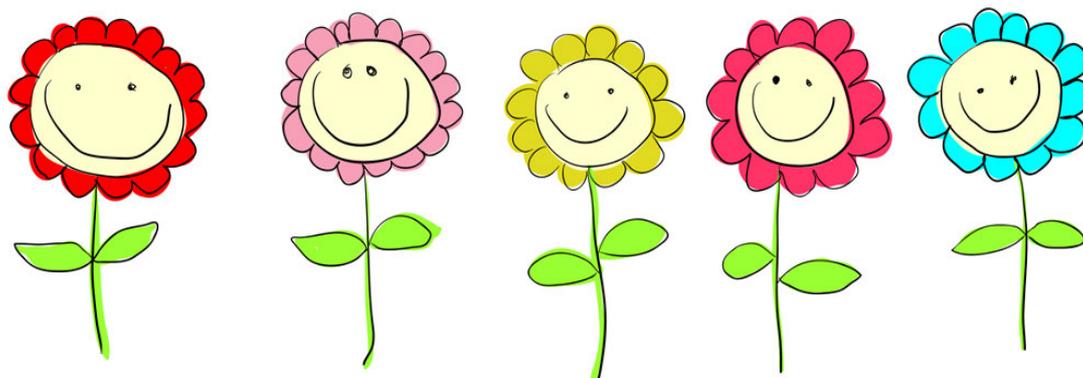




DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Kinderbetreuungsordnung der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee

für die KLEINKINDGRUPPE



Stand: 01.06.2023

Kleinkindgruppe Neumarkt, Siedlungsstraße 9, 5202 Neumarkt
Tel. +43 6216 6642, kinderstadt@kibneumarkt.at
Leitung: Heidi Birgmann

Kleinkindgruppe Sighartstein, Sighartstein 40, 5202 Neumarkt
Tel. +43 6216 20548, kiga-sig@kibneumarkt.at
Leitung: Sarah Seidl

www.neumarkt.at / Einrichtungen

Beschluss des Sozialausschusses vom 07.06.2023

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

sie haben ihr Kind für den Besuch unserer Kleinkindgruppe angemeldet.

Wir freuen uns über das Vertrauen und wünschen ihrem Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Kleinkindgruppe. Im Interesse ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit. Dazu benötigen wir ihre Mithilfe und bitten um Einhaltung des Organisationsrahmens.

Hierfür hat der Sozialausschuss an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt eine Kinderbetreuungsordnung für die Kleinkindgruppen der Stadtgemeinde Neumarkt im Sinne des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes beschlossen.

Inhalt:

1. Die Kleinkindgruppe	3
1.1 Aufgaben der Kleinkindgruppe	3
2. Anmeldung / Aufnahme / Eingewöhnung	3
2.1 Anmeldung	3
2.2 Aufnahme	4
2.3 Eingewöhnung	5
3. Betriebs- und Betreuungszeiten	5
3.1 Kleinkindbetreuungsjahr	5
3.2 Öffnungszeiten der Kleinkindgruppen	5
3.3 Betreuungszeiten	5
3.4 Änderungen des Betreuungsumfanges	5
3.5 Bringzeiten	5
3.6 Abholung	6
3.7 Aufsichtspflicht	6
3.8 Betriebsfreie Zeiten	6
3.9 Auch Kinder brauchen Urlaub	6
4. Mittagsküche	7
5. Information und Zusammenarbeit mit den Eltern	7
6. Pflichten der Eltern	7
7. Beiträge der Eltern	7
7.1 Monatsbeitrag für die Kleinkindgruppe	7
7.2 Kleinkindbetreuungsbeitrag bei Krankheit / Urlaub des Kindes	7
7.3 Essensbeitrag	7
8. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern	8
8.1 Abmeldung des Kindes / Kündigung	8
8.2 Abwesenheit des Kindes	8
8.3 Ausschluss vom weiteren Besuch der Kleinkindbetreuung	8
9. Krankheit von Kindern	8

1. Die Kleinkindgruppe

1.1 Aufgaben der Kleinkindgruppe

Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Reife für den Kindergarten sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

Bei unserer pädagogischen Arbeit orientieren wir uns vor allem an folgenden Dokumenten:

- Bildungsrahmenplan
- BADOK (schriftliche Bildungs- und Arbeitsdokumentation)
- Wertekatalog
- Sprachförderung

Die vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn Eltern / Erziehungsberechtigte zur Zusammenarbeit mit den Elementarpädagog:innen bereit sind.

2. Anmeldung / Aufnahme / Eingewöhnung

2.1 Anmeldung

- Die Anmeldung ist ganzjährig online über die Homepage der Stadtgemeinde Neumarkt (www.neumarkt.at) möglich.
Bitte beachten Sie bei der Anmeldung die Sprengelzugehörigkeit (ersichtlich auf der Homepage) der jeweiligen Kleinkindgruppe.
- In welcher Kleinkindgruppe das Kind aufgenommen wird ist abhängig vom Wohnort des Kindes (Sprengelzugehörigkeit).
- Steht in der sprengelzugehörigen Kleinkindgruppe kein freier Platz zur Verfügung, wird nach Möglichkeit eine Betreuung in der nicht sprengelzugehörigen Kleinkindgruppe angeboten.
- Nach Erhalt der Voranmeldung bekommen die Eltern via E-Mail eine Information zur weiteren Vorgehensweise (Bestätigung über Erhalt der Anmeldung, Information bzgl. Zeitpunkt der Aufnahme, evtl. Absage etc.)
- Die Vorgehensweise zur Anmeldung für die Kleinkindgruppe ist auf der Homepage der Stadtgemeinde Neumarkt, Anmeldung Kleinkindgruppe, ersichtlich.

2.2 Aufnahme

Aufnahmebedingungen:

- Kinder, die zwischen ein und drei Jahre alt sind und die Kleinkindgruppe bis zum Kindergarteneintritt mindestens 6 Monate besuchen.
- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten berufstätig sind, ein Studium absolvieren oder arbeitssuchend (AMS-Bestätigung) gemeldet sind. Arbeitsbestätigungen sind jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres und unterzeichnet vom Dienstgeber der Leitung vorzulegen.
- Die Betreuung des Kindes beschränkt sich auf die Dauer der täglichen Arbeitszeit und der erforderlichen Anfahrtszeit.
- Neuaufnahmen bzw. die Übernahme in den Kindergarten erfolgen im September (zu Beginn eines Betreuungsjahres) und / oder im Februar (nach den Semesterferien). Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass die Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Kleinkindgruppe besuchen können. Besteht ein erhöhter Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahre kann es auch unter dem Jahr für Kinder, die bereits 3 Jahre alt sind, zu einer Übernahme in den Kindergarten kommen.
- Für Kinder, die vor dem 31.8. des laufenden Betreuungsjahres 3 Jahre alt werden, endet die Betreuung in der Kleinkindbetreuung mit 31.8. (Ende des Betreuungsjahres).

Reihenfolge für die Aufnahme:

- Die Eltern / Erziehungsberechtigten und das Kind haben einen aufrechten Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee
- Kinder von berufstätigen oder nachweislich arbeitssuchenden oder in Ausbildung stehenden alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
- Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten mit einem höheren Beschäftigungsausmaß
- Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten (auch Geringfügigkeit)
- Anmeldedatum
- Kinder, bei denen aus sozialen und erzieherischen Gründen die Ermöglichung der Kleinkindbetreuung notwendig erscheint
- Geschwister von Kindern, welche die Einrichtung bereits besuchen
- nicht berufstätige Erziehungsberechtigte bzw. nur 1 Erziehungsberechtigter ist berufstätig
- Kinder von anderen Standortgemeinden können befristet für ein Jahr bei Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen aufgenommen werden.
Die Kostenübernahme vom Gemeindeanteil der Förderkosten muss von deren Wohnsitzgemeinde zuvor bestätigt werden.

Informationen zur Aufnahme:

- Mit 31.5. werden für das gesamte kommende Betreuungsjahr die Betreuungsplätze für die Kleinkindgruppen verbindlich vergeben. Für vorangemeldete Kinder erhalten die Erziehungsberechtigten mit 31.5 entweder eine Zusage oder eine Absage.
- Bei einer Zusage erhalten die Erziehungsberechtigten ein Informationsschreiben mit dem Link zur Betreuungsvereinbarung und das SEPA Formular (Einzugsermächtigung der Betreuungskosten), mit der Bitte diese auszufüllen.
- Es ist verpflichtend eine Bestätigung über ein aufrechtes Dienstverhältnis (inkl. Beschäftigungsausmaß bzw. Angabe der Wochenstunden und der tatsächlichen Dienstzeiten) der Erziehungsberechtigten im gemeinsamen Haushalt mit dem zu betreuenden Kind beizulegen.
- Bei Änderung des Arbeitsverhältnisses oder dem Beginn einer Karenzzeit / Mutterschutz muss dies unverzüglich in der Kinderbetreuungseinrichtung gemeldet werden.
- Durch den Wegfall der Berufstätigkeit und dem Beginn eines Mutterschutzes / einer Karenzzeit vor Betreuungsbeginn wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben.

2.3 Eingewöhnung

- Für die Eingewöhnungszeit sind mindestens drei Wochen einzuplanen.
- Die Eingewöhnung findet ab Beginn des neuen Kindergarten- / Betreuungsjahres bis längstens Mai statt. (Ab Juni kann man keine Eingewöhnung mehr beginnen.)
- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass Sie während der Eingewöhnungszeit verpflichtet sind, die Arbeit des Betreuungspersonals im erforderlichen Ausmaß zu unterstützen. Die Eingewöhnung dauert im Normalfall 2 bis 3 Wochen, wobei die Anwesenheit, die Abrufbereitschaft und die Erreichbarkeit des Erziehungsberechtigten während der ersten Wochen unbedingt erforderlich ist. In Einzelfällen kann die Eingewöhnungszeit auch mehr als 3 Wochen andauern.

3. Betriebs- und Betreuungszeiten

3.1 Kleinkindbetreuungsjahr

Das Bildungs- und Betreuungsjahr

- beginnt am 1.9. des Jahres und
- endet am 31.8. im Folgejahr

3.2 Öffnungszeiten der Kleinkindgruppen

Die Betreuung in den Kleinkindgruppen ist Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr möglich.

3.3 Betreuungszeiten

Halbtagesbetreuung

von 07:00 – 11:30 Uhr oder von 12:30 – 17:00 Uhr an 4 Tagen / Woche.

Dreiviertelbetreuung

von 07:00 – 11:30 Uhr oder von 12:30 – 17:00 Uhr an 5 Tagen / Woche

von 07:00 – 12:30 Uhr an 4 Tagen / Woche

von 07:00 – 14:00 Uhr an 3 Tagen / Woche

Ganztagesbetreuung (nur bei Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten)

von 07:00 – 14:00 Uhr an 5 Tagen / Woche

von 07:00 – 17:00 Uhr an 3 Tagen / Woche

Bei Ganztageskindern beträgt die Regelbetreuungszeit höchstens 40 Wochenstunden. Zum Wohle des Kindes soll eine tägliche Aufenthaltsdauer einschließlich Mittagsruhe 8 Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus kommt eine Betreuung während der Öffnungszeiten nur in Betracht, wenn dies aus Gründen der Zeiten der Berufstätigkeit des / der Erziehungsberechtigten unbedingt erforderlich ist.

3.4 Änderungen des Betreuungsumfanges

Sofern die Erziehungsberechtigten eine Änderung des vereinbarten Betreuungsumfanges wünschen, haben sie einen Antrag an die Leitung der Kleinkindgruppe zu stellen. Die Entscheidung über eine Abänderung des Betreuungsumfanges obliegt der Leitung der Einrichtung. Auf die betrieblichen und personellen Möglichkeiten wird geachtet.

3.5 Bringzeiten

Um den reibungslosen Ablauf der täglichen pädagogischen Arbeit zu gewährleisten wird darum gebeten, die Kinder bei einer Vormittagsbetreuung bis spätestens 09:00 Uhr an die zuständige elementarpädagogische Fachkraft zu übergeben.

3.6 Abholung

(1) Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als den / die Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. Eine solche Person muss geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben.

(2) Ist eine Abholung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, so ist die Kleinkindgruppe umgehend darüber zu informieren.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder innerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten und Öffnungszeiten abzuholen.

3.7 Aufsichtspflicht

Beginn der Aufsichtspflicht:

Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Pädagog:innen bzw. Helfer:innen.

Ende der Aufsichtspflicht:

Mit dem Zeitpunkt des Abholens des Kindes in der Gruppe von den Eltern, den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kleinkindgruppe gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Aufsicht der Pädagog:innen bzw. Helfer:innen stehen. Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten / Beauftragten befinden.

3.8 Betriebsfreie Zeiten

Die Kleinkindbetreuung hat geschlossen:

- an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
Gesetzliche Feiertage sind: Neujahrstag 1.1., Hl. Dreikönig 6.1., Ostersonntag, Ostermontag, Staatsfeiertag 1.5., Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt 15.8., Nationalfeiertag 26.10., Allerheiligen 1.11., Maria Empfängnis 8.12., Christtag 25.12. und Stefanietag 26.12.
- während der Weihnachtsferien von 24.12. bis 31.12. und am 23.12., wenn dieser Tag auf einen Montag fällt.
Von 2.1. bis 6.1 ist die Kleinkindbetreuung nur an jenen Tagen geöffnet, an denen mindestens 4 Kinder Bedarf an einer Betreuung haben (Journaldienst).
Die Vorlage einer Arbeitsbestätigung für diese Tage ist für eine Betreuung notwendig.
- Während der schulfreien Sommerferien haben die 2 Kleinkindgruppen der Gemeinde abwechselnd je 3 Wochen geschlossen.

3.9 Auch Kinder brauchen Urlaub

(1) Alle Kinder müssen zumindest **5 Wochen Urlaub** (Ferien) außerhalb der Einrichtung verbringen. Darunter fallen nur volle Wochen (7 durchgehende Kalendertage). Darunter fallen keine Abwesenheiten wegen Krankheit.

(2) In jeder Kleinkindgruppe liegt ein Urlaubsbekanntgabe-Formular auf. Hier sind von den Erziehungsberechtigten die Urlaube der Kinder einzutragen. Der Eintrag für die schulfreien Sommerferien muss bis spätestens 31.5. des Jahres und alle anderen Urlaube bis spätestens 1 Woche vor Urlaubsantritt des Kindes erfolgen.

(3) Zusätzlich zum Urlaubsbekanntgabe-Formular können bei den jeweiligen Kleinkindgruppen eigene Listen (Bedarfserhebungen) für die schulfreien Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien sowie den schulfreien Zwickel- / Fenstertage angebracht werden. Auf diesen Listen ist von den Eltern / Erziehungsberechtigten zu bestätigen, dass ihr Kind die Einrichtung während der von ihnen eingetragenen Zeit besuchen wird.

(4) Kinder ohne oder ohne ausreichenden Urlaub müssen die entsprechende Zeit unmittelbar vor Ablauf des Betreuungsjahres außerhalb der Einrichtung verbringen.

4. Mittagsküche

(1) Die Mittagsküche in den Kleinkindgruppen steht allen Kindern berufstätiger Erziehungsberechtigter zur Verfügung (Vorlage einer Arbeitsbestätigung bei der Leitung).

Die Essenseinnahme ist um ca. 11:30 Uhr.

(2) Eine Anmeldung zum Mittagessen soll bereits mit der Betreuungsvereinbarung erfolgen. Ansonsten (wie zB unregelmäßiger Dienstplan) ist eine Anmeldung zum Mittagessen durch die Erziehungsberechtigten an jedem Freitag der Vorwoche in der Kinderstadt bzw. an jedem Mittwoch der Vorwoche in Sighartstein möglich.

5. Information und Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Einrichtungen arbeiten in entsprechender Weise mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Insbesondere durch:

- Elternabende
- Persönliche Gespräche mit der Leitung oder den elementarpädagogischen Fachkräften nach vorheriger Terminvereinbarung
- Elternbriefe
- Hinweise auf der Homepage von aktuellen Terminen / Veranstaltungen / Formulare

6. Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern haben Sorge zu tragen, dass die Kinder der Jahreszeit und dem Spielbedürfnis entsprechend gekleidet die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

(2) Wichtige Änderungen der persönlichen Verhältnisse, wie die Änderung des Wohnsitzes, der telefonischen Erreichbarkeit, der Bankverbindung – sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde – etc. sind umgehend der jeweiligen Leitung zu melden.

7. Beiträge der Eltern

(1) Die Beiträge (Besuchsbeitrag, Verpflegungsbeitrag) für den Besuch der Kleinkindgruppe stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und wird entsprechend der gesetzlichen bzw. verordneten Rahmenbedingungen durch (Haushalts-)Beschluss der Gemeindevertretung (Gemeindeabgaben und privatrechtliche Entgelte) als Verordnung tarifmäßig (Tarifordnung) festgesetzt.

(2) Der Besuchsbeitrag ist ein Monatsbeitrag und wird pro angefangenem Kalendermonat eingehoben.

(3) Der Essensbeitrag für an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kinder wird tageweise verrechnet. Nicht rechtzeitig abgemeldete Mittagessen werden verrechnet.

7.1 Monatsbeitrag für die Kleinkindgruppe

Der Tarif für die Kleinkindbetreuung wird für die Bereitstellung eines Kleinkindbetreuungsplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung eingehoben.

7.2 Kleinkindbetreuungsbeitrag bei Krankheit / Urlaub des Kindes

Da der Kleinkindbetreuungstarif für die Bereitstellung / Freihaltung eines Kleinkindbetreuungsplatzes gebührt, ist keine Minderung möglich.

7.3 Essensbeitrag

(1) Der Beitrag für das Mittagessen ist ein Tagesbeitrag.

(2) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten ist eine Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung nicht mehr möglich.

8. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern

8.1 Abmeldung des Kindes / Kündigung

Der Besuch der Kleinkindbetreuung soll regelmäßig erfolgen. Kinder sind grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr anzumelden. Eine Abmeldung vom Besuch der Einrichtung kann vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. Hierbei ist eine 8-wöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückbezahlt.

8.2 Abwesenheit des Kindes

Die Abwesenheit des Kindes ist der Einrichtung umgehend bzw. bis spätestens 08:30 Uhr des betreffenden Tages zu melden.

8.3 Ausschluss vom weiteren Besuch der Kleinkindbetreuung

Vom weiteren Besuch der Kleinkindbetreuung sind nach Anhörung der Leitung auszuschließen:

- Kinder, bei denen durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch). Die Erziehungsberechtigten, die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam sind vor jedem Ausschluss einzubinden und zu informieren.
- Wenn die erziehungsberechtigten Personen ihren Pflichten (entsprechende Körperpflege und Kleidung des Kindes, Einhaltung der Bring- und Abholzeiten, Meldepflicht bei Abwesenheit des Kindes usw.) trotz mehrmaliger persönlicher sowie schriftlicher Aufforderung / Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen.
- Wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als 2 Wochen bzw. wiederholt fernbleibt.
- Wenn der Betreuungsbeitrag länger als 3 Monate hindurch nicht bezahlt wird und hierfür keine schwerwiegenden Gründe vorliegen.
- Im Falle einer weiteren Schwangerschaft ist mit Beginn des Mutterschutzes / der Karenzzeit und über den gesamten Zeitraum der Karenzierung keine Notwendigkeit einer externen Kinderbetreuung gegeben. Somit wird der Anspruch auf einen Betreuungsplatz maximal bis Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.8.) gewährt. Dasselbe gilt bei einer mehr als 3-monatigen andauernden Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten. In diesen Fällen obliegt es der Leitung, die Betreuungszeiten des Kindes bis zum Ende der Betreuung (31.8) dem Bedarf anzupassen bzw. abzuändern. Jedenfalls entfällt der Anspruch auf ein Mittagessen.

9. Krankheit von Kindern

(1) Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist umgehend der Leitung zu melden. Der Weiterbesuch der Kleinkindbetreuung ist untersagt. Bei Verdacht einer Infektionskrankheit bzw. bis zur vollständigen Genesung nach einer Infektionskrankheit soll das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen. Dasselbe gilt für Kinder, die von Kopfläusen oder von sonstigem Ungeziefer befallen sind.

(2) Um die anderen Kinder zu schützen, dürfen Kinder mit augenscheinlichen Krankheitssymptomen (z.B.: Husten, starker Schnupfen, Durchfall usw.) die Kleinkindbetreuung auf Dauer der Krankheit nicht besuchen. Dies gilt solange, bis die Symptome nicht mehr gegeben sind oder – in Zweifelsfällen – von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bestätigung – vorgelegt wird, dass aus ärztlicher Sicht kein Einwand gegen den Besuch der Einrichtung besteht.

(3) Ebenso ist der Besuch der Einrichtung untersagt, wenn das Kind vor Abgabe in der Einrichtung bzw. am Vorabend schmerzstillende oder entzündungshemmende Medikamente (zB Nureflex, Mexalen usw.) verabreicht bekommen hat.

Für den Sozialausschuss
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Adolf Rieger

Verteiler:

1. Kleinkindgruppe Neumarkt
2. Kleinkindgruppe Sighartstein
3. den Erziehungsberechtigten bei Anmeldung eines Kindes
4. Salzburger Landesregierung, Referat 2/01 – Elementarbildung und Kinderbetreuung
5. Amtstafel von 09.06.2023 – 23.06.2023 (2 Wochen)
6. Homepage
7. Konzept (im Original)